OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303670/5/BZ

Datum:
Linz, 4. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. November 2023, GZ: BHFR/923060016538/23, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch als unbegründet abgewiesen. Hinsichtlich der Strafe wird der Beschwerde insofern Folge gegeben als eine Geldstrafe von 2.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 36 Stunden) verhängt wird.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 220 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. November 2023, GZ: BHFR/923060016538/23, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 84/2023, iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, eine Geldstrafe in Höhe von 3.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 100 Stunden verhängt. Weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 300 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit der Kontrolle: 22.08.2023, 10:30 Uhr
Ort der Kontrolle: Restaurant C__, D-Platz

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Restaurant C__ in D-Platz, zu verantworten, dass die Firma nachstehenden ausländischen Staatsbürger beschäftigt hat, für diesen dem angeführten Arbeitgeber weder eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde und dieser Ausländer weder eine für diese Beschäftigung gültige 'Rot-Weiß-Rot - Karte', eine 'Blaue Karte EU', Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (mobile ICT), Aufenthaltsbewilligung 'Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder eine 'Niederlassungsbewilligung - Künstler', oder eine 'Rot-Weiß-Rot - Karte plus', eine 'Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel 'Familienangehöriger' oder einen 'Daueraufenthalt - EU' besitzt.
Es wurde nachangeführter Ausländer beschäftigt:
Name und Geburtsdatum des Ausländers: E__, geb. tt.mm.jjjj,
Staatsangehörigkeit: INDIEN“

I.2. Dagegen wurde im Wege der rechtsfreundlichen Vertretung Beschwerde, datiert mit 22. Dezember 2023, eingebracht, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass die besagte Person zum vorgeworfenen Zeitpunkt nicht beim Bf beschäftigt und auch nicht für ihn tätig gewesen sei. Zum Zeitpunkt der Kontrolle sei der Bf nicht im Lokal anwesend gewesen und habe er seit der Überprüfung im Jahr 2022 keinen Kontakt mehr zur besagten Person gehabt. Zudem sei auf den Lichtbildern nicht erkennbar, dass diese Person tatsächlich Arbeiten in der Küche seines Restaurants verrichte und seien keine Umstände erkennbar, die üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten würden. Die ansonsten in der Küche anwesenden Personen hätten dem Bf bestätigt, dass die angetroffene Person keiner Beschäftigung nachgegangen sei und auch nicht bei der Zubereitung

von Mahlzeiten geholfen habe, sondern lediglich Gegenstände abgeholt habe, die sich noch aufgrund der Beschäftigung im Jahr 2022 dort befunden hätten. Im Übrigen hätte die belangte Behörde nur die Mindeststrafe von 1.000 Euro (im Fall eines Wiederholungsdelikts die Mindeststrafe von 2.000 Euro) verhängen dürfen.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. November 2024. Die Verfahren LVwG-303668, 303669, 303670 und 303671 wurden gemäß § 12 Oö. LVwGG zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. Zur Verhandlung sind der Bf gemeinsam mit seinem Rechtsvertreter, eine Vertreterin der belangten Behörde und ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung erschienen. Zeugenschaftlich einvernommen wurden F__ von der Finanzpolizei sowie die vom Bf in der Verhandlung stellig gemachten Zeugen G__ und A__.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist gemeinsam mit seiner Gattin – die Beschwerdeführerin in den Verfahren LVwG-303669 und 303671 ist – zur Vertretung nach außen Befugter der Restaurant C__ in D-Platz. Eine schriftliche Aufgabenverteilung zwischen dem Bf und seiner Gattin, aus der die Übertragung der Verantwortlichkeit für Verwaltungsübertretungen nach dem ASVG oder dem AuslBG hervorgeht, gibt es nicht.

Anlässlich einer Kontrolle durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei, am 22. August 2023 um 10:30 Uhr im C__ in D-Platz, wurde der indische Staatsangehörige E__ in der Küche arbeitend angetroffen und hat dieser Kochtätigkeiten ausgeführt.
Der Bf war zum Kontrollzeitpunkt nicht im Lokal anwesend.

E__ war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt bei der Restaurant C__ beschäftigt, ohne dass die nach dem AuslBG erforderlichen Voraussetzungen vorlagen.

Der Bf hat gemeinsam mit seiner Gattin drei Kinder im Alter von 6 Jahren, 3,5 Jahren und 14 Monaten und bestehen für diese Sorgepflichten.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Aussagen in der mündlichen Verhandlung am 13. November 2024.

Die Feststellung, dass E__ am 22. August 2023 von der Restaurant C__ beschäftigt wurde, konkret dass er in der Küche gearbeitet hat, gründet insbesondere auf den glaubwürdigen Zeugenaussagen des bei der Kontrolle anwesenden Organs der Finanzpolizei. Dieser Zeuge hat unter anderem ausgesagt, dass E__ während der Kontrolle bei der Pfanne, die auf dem Herd stand, umgerührt hat und auch in den Pizzaofen reingesehen hat. Auch auf den Lichtbildern ist ersichtlich, dass die Pfanne auf dem Herd (deren Inhalt dampfte) mit dem Griff zu E__ gedreht war. Die Aussage des Zeugen G__, dass in den auf den Fotos ersichtlichen Töpfen Wasser für die Suppe aufgewärmt wurde, ist nicht glaubwürdig, da nach allgemeiner Lebenserfahrung bei der Erwärmung von heißem Wasser kein Umrühren erforderlich ist. Zudem ist auf den Lichtbildern klar ersichtlich, dass jedenfalls der Griff der Pfanne auf die Seite, auf der E__ stand, gedreht war.

Das Vorbringen, dass E__ lediglich persönliche Sachen aus der Küche abgeholt habe, die er von seiner letzten Beschäftigung im Jahr 2022 noch dort gehabt haben soll, ist nicht glaubwürdig und hat sich dieser Eindruck auch in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Insbesondere hat der einvernommene Zeuge A__ einerseits ausgesagt, dass er E__ am Tag der Kontrolle (22.8.2023) zum ersten Mal gesehen hat. Andererseits hat er ausgesagt, dass er an diesem Tag später zur Arbeit erschienen ist und zwar die Finanzpolizei noch anwesend war, E__ zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht mehr anwesend war. Auch wenn dieser Zeuge die deutsche Sprache nicht gut spricht und der weitere anwesende Zeuge (großteils) übersetzt hat, hat sich in der Verhandlung für die erkennende Richterin doch klar gezeigt, dass der Zeuge den in Rede stehenden E__ kennt und diese Bekanntschaft nicht von der Beschäftigung des E__ im Jahr 2022 herrühren kann, da der Zeuge A__ erst seit 1.4.2023 im Lokal tätig ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 106/2022 darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine

„Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 98/2020 begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro.
III.2. Dem Bf wird gegenständlich vorgeworfen, dass er zu verantworten hat, dass die Restaurant C__ den indischen Staatsangehörigen E__ am 22. August 2023 um 10:30 Uhr im Lokal „C__“ in D-Platz, beschäftigt hat, ohne dass eine erforderliche arbeitsmarktrechtliche Beschäftigungsbewilligung vorlag.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausführt, ist der Begriff der Beschäftigung durch § 2 Abs. 2 AuslBG unter anderem in der Weise bestimmt, dass die Verwendung in einem Arbeitsverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis als Beschäftigung gilt. Maßgebend für diese Einordnung in den Beschäftigungsbegriff ist, dass die festgestellte Tätigkeit in persönlicher bzw. wirtschaftlicher Abhängigkeit des Arbeitenden ausgeübt wird. Als (der Bewilligungspflicht unterworfenes) Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 2 leg. cit. ist u.a. auch eine kurzfristige oder aushilfsweise Beschäftigung anzusehen. Das Tatbestandselement der Beschäftigung ist ausschließlich nach dem wirtschaftlichen Gehalt der Tätigkeit zu beurteilen. Liegt eine Verwendung (vgl. § 2 Abs. 2 AuslBG) in einem Arbeitsverhältnis vor, das typischerweise den Inhalt eines Arbeitsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses bildet, ist von einer der Bewilligungspflicht nach dem AuslBG unterworfenen Beschäftigung auszugehen. Auf eine zivilrechtliche Betrachtung, ob überhaupt ein Arbeitsvertrag zu Stande gekommen ist, ... kommt es hingegen nicht an (VwGH 1.7.2010, 2008/09/0367).

Bei der Beurteilung des konkret erhobenen Sachverhaltes geht es nicht darum, dass lückenlos alle rechtlichen und faktischen Merkmale festgestellt sind, sondern darum, die vorhandenen Merkmale zu gewichten und sodann das Gesamtbild daraufhin zu bewerten, ob wirtschaftliche Unselbständigkeit vorliegt oder nicht. Das totale Fehlen des einen oder anderen Merkmales muss dabei nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Die vorhandenen Merkmale werden in aller Regel unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Ihre Bewertung erfolgt nach einer Art „beweglichem System“, indem das unterschiedliche Gewicht beim einzelnen Tatbestandsmerkmale zueinander derart in eine Beziehung zu setzen ist, dass man berücksichtigt, dass eine Art von wechselseitiger Kompensation der einzelnen Gewichte vorgenommen wird. Das bedeutet nichts anderes, als dass das Fehlen wie auch eine schwache Ausprägung des einen oder anderen Merkmales des durch ein besonders stark ausgeprägtes Vorhandensein eines anderen oder mehrerer anderer Merkmale ausgeglichen bzw. überkompensiert werden kann (VwGH 22.2.2006, 2002/09/0187).

Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich, dass E__ zumindest am 22. August 2023 um 10:30 Uhr im C__ in H__ in der Küche tätig war. Im Verfahren sind auch nicht jene atypischen Umstände hervorgekommen, die einen Schluss darauf zulassen würden, dass gegenständlich von keinem Beschäftigungsverhältnis auszugehen ist.
Da unbestritten keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung vorlag, ist dem Bf die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. auch VwGH 26.3.2015, 2013/07/0011).

Zur vorgebrachten internen Aufgabenverteilung ist anzumerken, dass keine Aufgabenverteilung vorgelegt wurde, aus der die Übertragung der Verantwortlichkeit für Verwaltungsübertretungen nach dem ASVG oder dem AuslBG hervorgeht.

Dem Vorbringen des Bf, dass ihn kein Verschulden trifft, da er selber zum inkriminierten Zeitpunkt nicht im Restaurant anwesend war, ist entgegenzuhalten, dass er jedenfalls dazu verpflichtet gewesen wäre, ein entsprechendes Kontrollsystem dahingehend einzurichten, dass nicht Personen ohne sein Wissen und ohne seine Zustimmung im Lokal anwesend bzw. tätig sind.

In diesem Sinne hat auch der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen: Will der Dienstgeber verhindern, dass Beschäftigungsverhältnisse durch Aufnahme einer Beschäftigung in seinem Betrieb ohne seine Zustimmung bzw. ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung begonnen werden, muss er ein wirksames Kontrollsystem einrichten bzw. entsprechende Weisungen erteilen und deren Befolgung sicherstellen. Für die mangelnde Effektivität seines Kontrollsystems hat der Dienstgeber unabhängig von seinem Verschulden einzustehen (VwGH 3.12.2013, 2012/08/0026; 17.1.2014, 2013/08/0281; 14.3.2014, 2012/08/0029; 26.5.2014, 2012/08/0207).

Der Bf wäre somit – selbst für den Fall, dass er nichts von der Anwesenheit bzw. Tätigkeit des E__ im Restaurant gewusst haben will – verpflichtet gewesen, ein entsprechendes Kontrollsystem einzurichten. Dass ein solches eingerichtet war, hat der Bf selbst verneint.

Im Verfahren sind somit keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden des Bf am Zustandekommen der Verwaltungsübertretung aufkommen lassen, weshalb ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Verwaltungsübertretung ist somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.4. § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Verfahrensgegenständlich ist zu berücksichtigen, dass den Bf betreffend bereits eine einschlägige Verwaltungsübertretung aufscheint. Die Strafe ist daher nach dem dritten Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG zu bemessen, welcher für die unberechtigte Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt Beschäftigten eine Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro vorsieht.

Zu den von der Behörde straferschwerend gewerteten rechtskräftigen Verwaltungsübertretungen ist anzumerken, dass diese die Heranziehung des dritten Strafsatzes des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a bedingen und nicht bzw. nicht zur Gänze zusätzlich als straferschwerend zu werten sind. Zu berücksichtigen ist weiters, dass die belangte Behörde nicht gewertet hat, dass der Bf Sorgepflichten für drei Kinder hat.

Insgesamt konnte daher mit den nunmehr verhängten Strafhöhe das Auslangen gefunden werden. Nach Ansicht der erkennenden Richterin ist die nunmehr verhängte Geldstrafe als tat- und schuldangemessen zu werten und in präventiver Hinsicht ausreichend.

Eine außerordentliche Milderung der Strafe kam im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen und somit die Voraussetzungen fehlen. Ebenso liegen auch die Voraussetzungen für das Absehen von einer Strafe bzw. für die Aussprache einer Ermahnung nicht vor, zumal kein geringfügiges Verschulden vorliegt. Geringfügigkeit ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann anzunehmen, wenn das Verhalten des Beschuldigten weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Dass dies der Fall sei, hat das abgeführte Beweisverfahren nicht ergeben.

III.5. Im Ergebnis war somit die Beschwerde im Schuldspruch als unbegründet abzuweisen und der Beschwerde hinsichtlich der verhängten Strafe insofern Folge zu geben, als die verhängte Geldstrafe auf 2.200 Euro zu reduzieren war.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Der behördliche Kostenbeitrag war mit 220 Euro festzusetzen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner